

GGBH



Gemeinnützige Gesellschaft Bezirk Hinwil



STATUTEN

1. Name, Sitz, Zweck, Aufgabe

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen «Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Hinwil» (künftig: GGBH) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der GGBH befindet sich auf jeden Fall im Bezirk Hinwil; der Vorstand bestimmt den Sitz jeweils zu Beginn der Amtsperiode.

Artikel 2

Zweck/ Aufgabe

Die Aufgabe der GGBH besteht in der Förderung und Unterstützung von gemeinnützigen, kulturellen und sozialen Institutionen und Projekten sowie der Vorsorge, Förderung und Hilfe für unterstützungswürdige Gruppierungen und Personen.

Die Verwirklichung dieser Aufgaben erfolgt in erster Linie im Bezirk Hinwil.

Artikel 3

Aufgabenerfüllung

Die GGBH kann im Sinne der generellen Zielsetzungen eigene Werke gemeinnütziger Art gründen und betreiben.

Im gleichen Sinne verwaltet sie die ihr anvertrauten Fonds und Vermögenswerte.

Sie unterstützt mit Beiträgen, Darlehen und Stipendien Werke, Institutionen und Personen, die den genannten Zielsetzungen entsprechen.

2. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglieder

Der GGBH können natürliche Personen (als Einzelmitglieder) sowie juristische Personen bzw. Personengesellschaften oder auch öffentlich-rechtliche Körperschaften (als Kollektivmitglieder) beitreten.

Artikel 5

Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung, sowie mit entsprechendem Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

Aufnahmegesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Artikel 6

Stimmrecht

Jedes Mitglied (Einzel- und Kollektivmitglied, Aktiv- und Ehrenmitglied) hat eine Stimme in der Generalversammlung.

Artikel 7

Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung bestimmt jährlich einen Mitgliederbeitrag (Art. 17 Ziff. 9). Jedes Vereinsmitglied haftet (bis zur Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages) maximal mit dem einfachen Jahresbeitrag für die allfälligen Vereinsschulden.

Artikel 8

Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf Ende des Vereinsjahres.

Artikel 9

Ausschluss

Ein Mitglied, welches den Statuten, den Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereins schadet, den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder sonst wiederholt zu Klagen Anlass gibt, kann nach vorgängiger Anhörung und Ermahnung durch schriftlich mitgeteilten Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die nächste dem Ausschluss folgende ordentliche Generalversammlung offen. Sämtliche Mitgliedschaftsrechte sind bis zur Behandlung des Rekurses einstweilen sistiert.

Artikel 10

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Durch den Austritt oder einen allfälligen Ausschluss wird der Anspruch der GGBH auf Erfüllung der Verbindlichkeiten durch das betreffende Mitglied (v.a. jährliche Bezahlung des jeweiligen Mitgliederbeitrages) nicht berührt.

3. Organisation

Artikel 11

Organe

Die Organe der GGBH sind:

1. die Generalversammlung der Mitglieder (ordentliche/ausserordentliche)
2. der Vorstand
3. die Revisorinnen / Revisoren
4. die Kommissionen

Artikel 12

Zusammensetzung /
Zeitpunkt der ord. GV

3.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung umfasst die Gesamtheit aller Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Semester des Vereinsjahres statt.

Artikel 13

Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand bzw. von der Präsidentin / vom Präsidenten der GGBH mindestens 20 Tage im voraus unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail sind zulässig.

Jedes Mitglied hat das Recht, bis 10 Tage vor der Generalversammlung der Präsidentin / dem Präsidenten Anträge zuhanden der Generalversammlung schriftlich zu unterbreiten. Diese sind alsdann an der anberaumten Generalversammlung zu behandeln.

Artikel 14

Beschlussfähigkeit /
Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder.

Die Beschlüsse werden unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Vereinsauflösung erfordert ein qualifiziertes Mehr von drei Vierteln der Stimmenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im nötigenfalls durchzuführenden zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen bzw. anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Die Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht selber bzw. durch ihre Organe aus; Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Alle Abstimmungen und Wahlen folgen offen, soweit nicht auf entsprechenden Antrag von der Mehrheit eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Artikel 15

Protokollführung /
Akteneinsicht

Über die Generalversammlungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt, die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von der Präsidentin / dem Präsidenten zu unterzeichnen.

Die Abstimmungs- und Wahlunterlagen stehen zur Einsicht offen, soweit nicht das geheime Verfahren verlangt wurde.

Artikel 16

Ausserordentliche
Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder die Revisorinnen / Revisoren einberufen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Nennung und Begründung der Traktanden verlangt werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung soll spätestens innert 8 Wochen nach Eingang des rechtmässig gestellten Begehrens stattfinden.

Artikel 17

Aufgaben der General-
versammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Jahresberichte, die Jahresrechnungen und die Budgets des Vereins, der Werke, Stiftungen und Fonds
2. Entgegennahme des Revisionsberichtes
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über das Schaffen neuer Werke
5. Beschlussfassung über einmalige ausserordentliche Ausgaben von mehr als CHF 10 000.– im Einzelfall und von mehr als insgesamt CHF 30 000.– pro Jahr
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
7. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
8. Wahl der Revisorinnen / Revisoren und Ersatzpersonen
9. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
10. Änderung / Revision der Statuten
11. Erledigung sämtlicher weiteren ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

3.2 Der Vorstand

Artikel 18

Konstitution

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich mindestens aus Präsident/-in, Aktuar/-in und Kassier/-in; die weiteren Mitglieder sind Beisitzer/-innen. Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 17 Ziff. 7 selbst.

Wählbarkeit

Wählbar ist jede natürliche Person, welche selber Mitglied bzw. Organ eines Mitglieders (bei juristischen Personen / Körperschaften u.dgl.) ist.

Artikel 19

Amtszeit

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Allfällig notwendige Ersatzwahlen finden in der Regel erst an der nächsten ordentlichen Generalversammlung statt.

Artikel 20

Einberufung

Der Vorstand hat auf Begehren der Präsidentin / des Präsidenten, der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder der Revisorinnen / Revisoren zusammenzutreten.

Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens sieben Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Traktanden sowie Zeit und Ort der Sitzung.

Artikel 21

Beschlussfassung

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich; Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich auf dem Zirkulationsweg (analog oder elektronisch) fassen, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Artikel 22

Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigte Personen sind im Rechtsverkehr mit Dritten die Präsidentin / der Präsident zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist ermächtigt, der Kassierin / dem Kassier und ausgewählten Vorstandsmitgliedern für den üblichen Zahlungsverkehr die Einzelunterschrift zu erteilen.

Artikel 23

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand fallen alle keinem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben zu, insbesondere:

1. Leitung der GGBH
2. Vertretung der GGBH nach aussen
3. Geschäftsführung im Rahmen der Finanzkompetenz
4. Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
7. Diverses

Artikel 24

Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 25

Zusammensetzung

3.3. Revisor/in und Ersatzrevisor/-in

Die Revisorinnen / Revisoren sind zwei natürliche Personen, welche nicht Mitglied der GGBH zu sein brauchen und nicht Vorstandsmitglied sein dürfen.

Die Revisorinnen / Revisoren werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 26

Aufgabe der Kontrollstelle

Die Revisorinnen / Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung auf Übereinstimmung mit den Büchern zu prüfen und sich über die ordnungsgemässe Führung der Bücher zu vergewissern.

Sie erstatten über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und empfehlen die Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Artikel 27

Aufgabe / Delegation

3.4 Kommissionen

Die Führung der geschäftsintensiven Werke, Stiftungen und Fonds kann speziellen Kommissionen übertragen werden. In diesen Fällen bezeichnet der Vorstand aus seinen Reihen ein für die Leitung der Kommission verantwortliches Mitglied als Delegierte bzw. Delegierten.

Vorbehalten bleiben allfällige von Donatorinnen und Donatoren erlassenen besonderen Bestimmungen.

4. Schlussbestimmungen

Artikel 28

Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 29

Mitteilungen und Zustellungen

Postalische und elektronische Mitteilungen bzw. Zustellungen sind einander grundsätzlich gleichgesetzt.

Artikel 30

Auflösung des Vereins

Die Auflösung der GGBH erfolgt nach Massgabe der statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen. Dem Vorstand kommt das Mandat des Liquidators zu.

Ein allfälliges Reinvermögen ist gemäss besonderem Beschluss der Auflösungsversammlung (Generalversammlung) gemeinnützigen Institutionen im Bezirk Hinwil zuzuwenden. Die Verteilung des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 31

Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 30. Juni 2023 angenommen worden und treten mit diesem Datum anstelle der Statuten vom 20. März 1992 in Kraft.

Im Namen der Generalversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft Bezirk Hinwil

Die Präsidentin
Christina Denzler

Die Protokollaktuarin
Claudia Rüegg